

SCHULKREIS KIRCHSPIEL

GEMEINDEVERTRAG

Böttstein
Leuggern
Mandach

Full-Reuenthal
Leibstadt
Schwaderloch

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Zweck

Die Einwohnergemeinden Böttstein, Full-Reuenthal, Leuggern, Leibstadt, Mandach und Schwaderloch bilden im Sinne von § 56 des Schulgesetzes einen Schulkreis zur gemeinsamen Führung der Oberstufenabteilungen von Realschule und Sekundarschule mit den dazugehörigen Spezialabteilungen wie Kleinklasse, Berufswahlschule, Werkjahr usw.

Die vertragliche Zusammenarbeit erfolgt unter dem Namen „Schulkreis Kirchspiel“.

Zu diesem Zwecke wird ein Gemeindevertrag im Sinne der §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes sowie von § 56 des Schulgesetzes abgeschlossen.

II ORGANISATION

§ 2 Oberstufenstandorte

Oberstufenstandorte im Sinne von § 57 des Schulgesetzes sind Böttstein und Leibstadt.

Die Gemeinden Böttstein und Leibstadt führen nach Möglichkeit alle Klassen der Real- und Sekundarschule.

Für die Kreisbezirksschule Leuggern besteht ein separater Gemeindeverband, die Bezirksschule untersteht diesem Gemeindevertrag nicht.

§ 3 Schulpflege

Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist die Schulpflege der Standortgemeinde zuständig.

§ 4 Aufgaben der Standortgemeinden

Die Standortgemeinden wählen für die von ihnen geführten Abteilungen die Lehrkräfte und stellen die nötigen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt sind die Standortgemeinden allein zuständig.

Spezielle Räumlichkeiten, die an den Oberstufenstandorten nicht zur Verfügung stehen, wie beispielsweise Küchen, Werkräume oder Turnhallen, werden, soweit vorhanden, von den Vertragsgemeinden, gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr, zur Verfügung gestellt.

§ 5 Regionale Oberstufenkommission

Zur Gewährung des Mitspracherechts aller Vertragsgemeinden sowie zur Sicherstellung der notwendigen Koordination im Schulkreis wird eine Oberstufenkommission gebildet.

Diese setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Schulpflegen der Vertragsgemeinden. Die Bezirksschulpflege Leuggern ist eingeladen, einen Vertreter mit beratender Stimme in die Oberstufenkommission zu delegieren.

Die Oberstufenkommission verfügt über ein Präsidium sowie über ein Aktuariat. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Oberstufenkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der notwendigen Koordination im Schulkreis für schulische und schulorganisatorische Fragen.
- b) Sicherstellung des Mitspracherechts der Behörden der Vertragsgemeinden sowie der Bezirksschulpflege Leuggern.
- c) Zuweisung der Schüler aus den Vertragsgemeinden an die Oberstufenstandorte.
Dabei gelten folgende Prioritäten:
 - Schüler aus Schwaderloch und Full-Reuenthal:
Zuweisung nach Leibstadt
 - Schüler aus Mandach:
Zuweisung nach Böttstein
 - Kleinklassenschüler aus Schwaderloch besuchen die Schule in Laufenburg
- d) Die Oberstufenkommission tagt mindestens 2 x jährlich.

Die Mitglieder der Oberstufenkommission werden von der jeweiligen Schulpflege der Vertragsgemeinden gewählt. Sitzungsgelder gehen zulasten der Vertragsgemeinden.

Wenn die Oberstufenkommission bei der Behandlung von Geschäften keine Einigung erzielen kann, hat eine gemeinsame Sitzung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden mit Vertretern der Schulpflegen stattzufinden. Auch die Gemeinderäte sind berechtigt, solche Sitzungen einzuberufen.

III FINANZIELLES

§ 6 Schulgeld

Die Vertragsgemeinden entrichten den Standortgemeinden pro Schüler und Schülerin ein jährliches Schulgeld.

Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der Schulgeldverordnung des Regierungsrates (SAR 403.151) und besteht aus einem Anlage- und einem Betriebskostenanteil.

Das Schulgeld wird durch die Gemeinderäte der Standortgemeinden festgesetzt. Es ist pro Schulstufe/Spezialabteilung für den ganzen Schulkreis einheitlich anzusetzen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Kündigung

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres kündigen.

Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragspartei.

Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

§ 8 Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden auf Beginn des Schuljahres 2002/2003 in Kraft.

V GENEHMIGUNGSVERMERKE

Der vorstehende Gemeindevertrag wurde von den Vertragsgemeinden an ihren Gemeindeversammlungen rechtskräftig genehmigt.

Gemeinde	Datum der Gemeindeversammlung	Unterschriften Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
Böttstein	<u>28.11.2001</u>	<u>C. Lamm</u>	<u>[Signature]</u>
Full-Reuenthal	<u>23. Nov. 2001</u>	<u>P. Hauer</u>	<u>[Signature]</u>
Leuggern	<u>23.11.2001</u>	<u>[Signature]</u>	<u>[Signature]</u>
Leibstadt	<u>23.11.2001</u>	<u>[Signature]</u>	<u>[Signature]</u>
Mandach	<u>24.1.2002</u>	<u>H. Keller</u>	<u>[Signature]</u>
Schwaderloch	<u>10.01.02</u>	<u>[Signature]</u>	<u>[Signature]</u>